

Beitragsordnung des Dartclub Sachsenheim

§1 Zweck

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen und geändert.

§2 Beitragsarten und Beitragshöhe

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

1. Passive Mitglieder
 - Beitrag: 42,00 € pro Jahr
 - Passive Mitglieder nehmen am Trainingsbetrieb sowie an allen sonstigen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teil, ohne Teilnahme am Ligabetrieb.
 2. Aktive Mitglieder
 - Beitrag: 78,00 € pro Jahr
 - Aktive Mitglieder sind beim Baden-Württembergischen Dartverband (BWDV) gemeldet, besitzen einen Spielerpass und können am Ligabetrieb, an Pokalwettbewerben sowie weiteren offiziellen Wettkämpfen teilnehmen.
 3. Jugendmitglieder (10–17 Jahre)
 - Beitrag: 24,00 € pro Jahr
-

§3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Bestehende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag jährlich im Voraus.
Der Beitrag ist entweder per SEPA-Lastschrift mit Fälligkeit zum 1. Februar eines jeden Jahres oder alternativ per Banküberweisung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
3. Neue Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen den Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts.
 - Berechnungsformel: Jahresbeitrag ÷ 12 × Anzahl verbleibender Monate im Kalenderjahr
 - Beispiel: Jahresbeitrag 42 €, Eintritt am 1. Mai → $42 \div 12 \times 8 = 28$ €
 - Der anteilige Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig und per Banküberweisung zu bezahlen.
4. Abweichend von Absatz 3 beginnt für Gründungsmitglieder die Beitragspflicht erst ab dem 1. des auf die Gründungsversammlung folgenden Monats.
5. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, sofern diese vom Mitglied zu vertreten sind.
7. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren setzt ein vom Mitglied erteiltes gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus.

§4 Änderung des Mitgliedsstatus

1. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus (z. B. von passiv zu aktiv oder von aktiv zu passiv) ist möglich.
2. Der Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus muss spätestens bis zum 30. August eines Jahres beim Vorstand eingehen.
3. Die Änderung des Beitrags und des Mitgliedsstatus wird erst zum darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

§5 Übergang von Jugendmitgliedschaft auf Vollmitgliedschaft

1. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft als Jugendmitglied automatisch.
2. Für das Jahr der Volljährigkeit wird weiterhin der Jugendbeitrag erhoben.
3. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird das Mitglied als Vollmitglied geführt und mit dem passiven Mitgliedsbeitrag veranlagt, sofern es nicht bis spätestens 31. August schriftlich beim Vorstand die Aufnahme als aktives Mitglied beantragt.
4. Beantragt das Mitglied fristgerecht die aktive Mitgliedschaft, wird ab dem folgenden Kalenderjahr der aktive Beitrag erhoben.
5. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über den Übergang, die Höhe des Beitrags und die Frist zur Beantragung der aktiven Mitgliedschaft.

§6 Getränkeverkauf und Abrechnung

1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern im Rahmen des Trainingsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen Getränke zum Verkauf an. Getränke sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten.
2. Der Getränkeverbrauch wird vereinsintern mittels Strichliste oder vergleichbarer Aufzeichnung personenbezogen erfasst.
3. Die Abrechnung der konsumierten Getränke erfolgt quartalsweise. Der sich ergebende Betrag wird dem Mitglied nach Quartalsende mitgeteilt.
4. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung entweder per Überweisung auf das Vereinskonto oder bar an den Verein zu begleichen.
5. Die Einnahmen aus dem Getränkeverkauf stellen keine Mitgliedsbeiträge dar und werden getrennt von diesen verbucht.
6. Der Vorstand ist berechtigt, organisatorische Details zur Durchführung der Getränkeabrechnung festzulegen.

§7 In-Kraft-Treten und Änderung

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Änderungen oder Aufhebungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 22.03.2026